|  |
| --- |
|  |

**Fall 12b – Drittschadensliquidation**

Der Großhändler V verkauft zwei Wagenladungen Spiegelglas unter Eigentumsvorbehalt an den Händler K. Auf Bitten des K betraut V den privat mit K befreundeten T mit dem Transport des Glases von V zu K. Das Glas wird auf dem Transport durch leichte Fahrlässigkeit des T zerstört.

**Kann V von K Zahlung des Glases verlangen?**

**Lösungsskizze**

**Anspruch V gegen K auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB**

**A. Anspruch entstanden**

Mit Abschluss des Kaufvertrages ist der Anspruch des V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB auf Kaufpreiszahlung entstanden.

**B. Anspruch untergegangen**

**I. Grundfall – Untergang der Gegenleistungspflicht**

Der Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB ist grundsätzlich gemäß § 275 Abs. 4 i.V.m. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB kraft Gesetzes entfallen. Bei dem geschuldeten Spiegelglas handelt es sich zwar um eine Gattungsschuld. Bei dieser wird die Leistung nur unmöglich, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist. Jedoch hat sich das Schuldverhältnis auf das im LKW befindliche Glas gemäß § 243 Abs. 2 BGB beschränkt, da V das zur Konkretisierung seinerseits Erforderliche getan hat. V und K haben eine Schickschuld vereinbart, da V nur verpflichtet war, das Glas an den T zu übergeben, was dem gesetzlichen Grundfall der Schickschuld nach § 269 Abs. 3 BGB entspricht. Insofern trat durch die Zerstörung der Glasscheiben Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ein. Ein der Regelung des § 326 Abs. 1 S.1 BGB widersprechender Ausnahmetatbestand nach § 326 Abs. 2 und 3 BGB greift hier nicht ein.

**II. Ausnahme – anspruchserhaltende Sonderregelung**

Ausnahmsweise könnte jedoch von der Regelung des § 326 Abs. 1 S.1 BGB nach § 447 Abs. 1 BGB abzuweichen sein. Gemäß § 447 Abs.1 BGB geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet, sobald der Verkäufer die Sache der Transportperson ausgeliefert hat. Hierbei handelt es sich um eine Regelung des Gefahrübergangs (Übergang der Preisgefahr) auf den Käufer in Fällen des Versendungskaufs.

**1. Kein Vertreten des Schuldners** (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)

Die Preisgefahr soll nur übergehen, wenn der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Eigenes Verschulden des V kommt hier nicht in Betracht, jedoch müsste sich V das Verschulden des T gemäß § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen, wenn T Erfüllungsgehilfe des V ist. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichten- und Interessenkreis tätig ist. Dies ist nur der Fall, wenn V im Verhältnis zu K den Transport geschuldet hat. Ob V im Verhältnis zum K den Transport schuldet, hängt von der Art der Schuld ab. Bei einer Bringschuld fällt der Transport in den Pflichtenkreis des Verkäufers, bei einer Schickschuld hingegen schuldet der Verkäufer nur die Übergabe an eine zuverlässige Transportperson. V und K haben auf Verlangen des K die Zusendung der Ware vereinbart, es liegt also eine Schickschuld vor. V schuldet nur die Übergabe an eine zuverlässige Transportperson, nicht aber den Transport selbst. T ist nicht im Pflichten- und Interessenkreis des V tätig geworden und damit nicht dessen Erfüllungsgehilfe. Eine Zurechnung über § 278 BGB kommt folglich nicht in Betracht. V hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, § 447 BGB ist anwendbar.

**2. Versendung an einen anderen Ort als Erfüllungsort**

Leistungsort (Erfüllungsort) ist der Ort an dem die Leistungshandlung vorgenommen wird; Erfolgsort, der Ort an dem der Leistungserfolg eintreten wird.

Die Leistungshandlung -Übergabe an Transportperson- erfolgt bei der Schickschuld am Wohnsitz des Schuldners (§ 269 Abs. 1 BGB). Insofern stellt der Wohnsitz des Schuldners den Leistungsort dar. Die Erfüllung tritt bei einer Schickschuld erst am Wohnsitz des Gläubigers oder an dem vereinbarten Ort ein; an diesem Ort befindet sich im Rahmen einer Schickschuld der Erfolgsort. Versendet wird die Ware damit an einen anderen Ort als den Leistungsort (Erfüllungsort). Somit tritt die Erfüllung hier an einem anderen Ort als dem Erfolgsort ein.

**3. Auf Verlangen des Gläubigers**

K hat die Versendung verlangt.

**4. Realisierung einer typischen Transportgefahr** (teleologische Reduktion)

§ 447 Abs. 1 BGB ist nur auf die Beförderungsgefahr, also auch Schäden bezogen, die durch die Beförderung verursacht wurden. Hier hat sich durch Zerstörung auf dem Transportweg die Transportgefahr realisiert.

**5. Kein Ausschluss nach § 475 Abs. 2 BGB**

Ein Ausschluss über § 475 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht.

**6. Rechtsfolge**

Die Preisgefahr bei zufälligem Untergang der Sache ging somit mit Übergabe an T auf Käufer K gemäß § 447 Abs. 1 BGB über. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB ist nicht gemäß § 326 Abs. 1 BGB untergegangen. Ein Rücktritt nach § 326 Abs. 5 BGB kommt nicht in Betracht, da dessen Anwendungsbereich im Wege einer teleologischen Reduktion einzuschränken ist, um den Anwendungsbereich des § 447 BGB nicht ins Leere laufen zu lassen.

**C. Anspruch durchsetzbar**

Der Zahlungsanspruch könnte aber nicht durchsetzbar sein, falls K dem V einredeweise gemäß § 320 BGB einen Gegenanspruch aus § 275 Abs. 4 i. V. m. § 285 BGB entgegenhalten kann. Dies ist der Fall, wenn V nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation verpflichtet ist, den Schaden, den K erlitten hat, bei T zu liquidieren (= gegenüber T geltend zu machen).

**I. Anspruch des Gläubigers aus einem gegenseitigen Vertrag**

Der Kaufpreiszahlungsanspruch des V aus dem gegenseitigen Vertrag Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB, besteht fort.

**II. Wirksamer, fälliger und einredefreier Gegenanspruch des Schuldners**

Ein wirksamer, fälliger und einredefreier Gegenanspruch des K gegen V besteht nur, wenn V nach den Grundsätzen der DSL zur Liquidation des Schadens bei T verpflichtet ist.

**1. Anspruch, aber kein Schaden**

Dazu müsste V einen Ersatz oder Ersatzanspruch gegen T auf Grund der Unmöglichkeit der Leistung erlangt haben. In Betracht kommt zwar ein Schadensersatzanspruch des V gegen T aus § 823 Abs. 1 BGB. V hat jedoch keinen Schaden, da er den Kaufpreisanspruch ohne Pflicht zur Gegenleistung behält (s. o.).

**2. Schaden, aber kein Anspruch**

Ferner müsste K einen Schaden erlitten haben. K bekommt keine Ware, muss aber trotzdem zahlen. Er hat auch keinen Ersatzanspruch gegen T, da zwischen K und T keine vertragliche Bindung bestand und auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Eigentumsverletzung nicht in Betracht kommt, da das Glas unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde. Folglich liegt aufgrund der fortbestehenden Kaufpreiszahlungspflicht ein Schaden des K vor, ohne dass dieser durch einen Schadensersatzanspruch ausgeglichen wird.

**3. Zufälliges Auseinanderfallen von Anspruch und Schaden**

Weiterhin beruht das Auseinanderfallen von Schaden und den übrigen Anspruchsvoraussetzungen auf einem, aus der Sicht des T, zufälligen Ereignis. Denn K hatte den V um Versendung gebeten, so dass die Voraussetzungen des § 447 Abs. 1 BGB erfüllt waren. Mithin liegen die Voraussetzungen der DSL vor.

**III. Gegenseitigkeitsverhältnis**

Die Sekundärleistungspflicht aus § 285 BGB (Herausgabe des von T erlangten SE an K) rückt an die Stelle der Hauptleistungspflicht (Übereignung des Spiegelglases), damit besteht das Gegenseitigkeitsverhältnis fort.

**IV. Einrede**

K beruft sich auf sein Zurückbehaltungsrecht.

**D. Ergebnis**

V kann bei T den Schaden des K liquidieren, denn nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation wird der Schaden des K zum Anspruch des V gezogen.

Wenn T zahlt, kann K von V Herausgabe des Geldes nach § 285 BGB verlangen. Verweigert V die Herausgabe, so kann K gemäß § 320 BGB die Zahlung des Kaufpreises verweigern.

**Gliederungsübersicht – Fall 12b Drittschadensliquidation**

**Anspruch V gegen K auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB**

1. **Anspruch entstanden**
2. **Anspruch untergegangen**
3. Grundfall – Untergang der Gegenleistungspflicht, § 326 Abs. 1 S. 1 BGB
4. Ausnahme – anspruchserhaltende Sonderregelung, § 447 Abs. 1 BGB
5. Kein Vertreten des Schuldners
6. Versendung an einen anderen Ort als Erfüllungsort
7. Auf Verlangen des Gläubigers
8. Realisierung einer typischen Tarnsportgefahr
9. Kein Ausschluss nach § 475 Abs. 2 BGB
10. Rechtsfolge
11. **Anspruch durchsetzbar**

 § 320 BGB: Gegenanspruch des K aus § 275 Abs. 4 i.V.m. § 285 BGB?

1. Anspruch des Gläubigers aus einem gegenseitigen Vertrag
2. Wirksamer, fälliger und einredefreier Gegenanspruch des Schuldners
3. Anspruch, aber kein Schaden
4. Schaden, aber kein Anspruch
5. Zufälliges Auseinanderfallen von Anspruch und Schaden
6. Gegenseitigkeitsverhältnis
7. Einrede
8. **Ergebnis**